

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

53

GVBl. XXX. Band/3. Stück

Ausgegeben 20. Januar 2025

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Verordnungen	
Nr. 37 – Haushaltsgesetz der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2025	54
Nr. 38 – Neufassung des Kirchengesetzes zur Gleichstellung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG).....	57
Nr. 39 – Kirchengesetz über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten von Kirchengemeinden	60
Nr. 40 – 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	62
Nr. 41 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik - HO-Doppik	63
Nr. 42 – Kirchengesetz über die Ausbildung und den Dienst der Diakon*innen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Diakon*innengesetz).....	63
Nr. 43 – Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung.....	66
II. Beschlüsse der Synode	
Nr. 44 – Abnahme des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung.....	66
Nr. 45 – Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.....	67
III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	
Nr. 46 – 109. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18.09.2024.....	68
IV. Verfügungen	
V. Mitteilungen	
Nr. 47 – Bekanntmachung über die Einberufung zur 10. Tagung der 49. Synode	70
Nr. 48 – Bekanntmachung der Bestellung in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen....	70
Nr. 49 – Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	70
Nr. 50 – Bekanntmachung der Wahl in die Diakonische Konferenz.....	71
Nr. 51 – Nachwahl eines 2. stellvertretenden Mitgliedes in den Gemeinsamen Kirchenausschuss.....	71
Nr. 52 – Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	71
VI. Personalnachrichten	

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 37

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2025

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2025

in den ordentlichen Erträgen auf 102.200.400 € und

in den ordentlichen Aufwendungen auf 109.007.100 € festgestellt.

Die Finanzerträge 2025 werden auf 2.939.200 € und der Finanzaufwand auf 250.000 € festgestellt. Die geplanten Rücklagenentnahmen belaufen sich auf 4.117.500 € und die geplanten Rücklagenzuführungen auf 0 €. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitions- und Finanzierungsplan sieht Investitionen in Höhe von 148.400 € vor. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln mit 139.200 € und Zuschüssen Dritter mit 9.000 € sowie Spenden mit 200 €.

Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2025 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögen (TV) werden festgestellt auf:

	Ordentlicher Ertrag	Ordentlicher Aufwand	Finanzertrag	Rückla- ge
SV 2080 Bibelgesell-schaft	14.700 €	21.650 €	0 €	6.950 €
SV 2002 Pfarrfonds	994.600 €	994.600 €	0 €	0 €
TV 2004 Küsterfonds	64.800 €	64.800 €	0 €	0 €
TV 2005 Kirchenfonds	214.300 €	214.300 €	0 €	0 €

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 HO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 16 HO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, werden zunächst auf das Konto Ergebnisvortrag eingestellt. Über dessen Verwendung kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss entschieden werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergeb-

nishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.

(2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Verwendung von Haushaltsmitteln bei unbesetzten Pfarrstellen

Ist eine Pfarrstelle unbesetzt und fallen dafür keine Personalkosten an, kann der Oberkirchenrat das Budget dieser Stelle auf Antrag für die gemeindliche Versorgung durch nicht ordinierte Personen z.B. Interprofessionelle Teams einsetzen.

§ 5

Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk versehen.

§ 6

Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 HO-Doppik bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen.

Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 7

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von bis zu 3.000.000 € zu übernehmen.

§ 8

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen der Folgejahre werden nicht geplant.

§ 9

Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.

Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Für das Haushaltsjahr wurde folgender Übertragungsvermerk eingestellt:

Organisationseinheit 0200000 Kostenstelle 0270000 Orgelwesen

Konto 651350 Zweckgebundene Zuweisung an Kirchengemeinden 150.000 €

Organisationseinheit 9000000 Kostenstelle 9000000 Allgemeine Finanzwirtschaft

Konto 651450 Zuweisung für Investitionen an Kirchengemeinden 1.600.000 €

Organisationseinheit 9000000 Kostenstelle 9000000 Allgemeine Finanzwirtschaft

Konto 651254 Zuweisung Ökofonds 350.000 €

Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen/Sachkonten mit dem Haushaltsvermerk der Übertragbarkeit beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt wurden, können diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden und für das Abschlussjahr kein negatives Gesamtergebnis entsteht.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen einer Organisationseinheit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude-/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden sollen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Organisationseinheiten im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge einer Organisationseinheit sollen für Mehraufwendungen der gleichen Organisationseinheit verwendet werden. Darüber hinaus ist für den gesamten Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip gem. § 2 Abs. 1 S. 1 zu beachten.

Auf der Kostenstelle 6140000 Aufgaben im Pfarramt in Kirchengemeinden sind die Sachkonten 601100 Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer und 651250 Zuweisung an Kirchengemeinden einseitig in Höhe von bis zu 20.000 € deckungsfähig.

§ 10

Rücklagen und Rückstellungen

(1) Entsprechend des Abschnitts 6 der HO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittelrücklage
2. Bauunterhaltungsrücklage
3. Haushaltsausgleichsrücklage

Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten. Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3 dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Rücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. Dies gilt insbesondere für:

a. Rücklage Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden.

b. Personalkostenrückstellung

Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

c. Rückstellung für Altersteilzeit

Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.

d. Clearingrückstellung

Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

§ 11

Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Oldenburg, 22. November 2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 38

Neufassung des Kirchengesetzes zur Gleichstellung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG)

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gleichstellung

¹Durch die Taufe sind alle Menschen gleichwertige Glieder der Kirche Jesu Christi. ²Sie dürfen auch wegen ihrer geschlechtlichen und sexuellen Identität nicht benachteiligt werden. ³Sie haben das Recht, sich aufgrund ihrer Gaben, Interessen und Neigungen zu entwickeln und zu entfalten sowie ihren Lebensweg und ihre soziale Rolle zu wählen.

§ 2

Ziele

(1) ¹Die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung aller, gleich welchen Geschlechts und sexueller Identität, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg arbeiten, soll erreicht und dauerhaft gewährleistet werden. ²Unterschiedliche Lebenssituationen von Mitarbeitenden (gleich welchen Geschlechts sowie innerhalb und außerhalb der Geschlechter), sollen berücksichtigt, Diskriminierungen verhindert und die Vereinbarkeit von persönlicher Lebensgestaltung und Beruf für alle verbessert werden. ³Damit soll die Gerechtigkeit gestärkt und die Qualität der Arbeit für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg verbessert werden. ⁴Alle Mitarbeitende, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung aller Menschen gleichermaßen zu fördern. ⁵Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Arbeitsbereichen und Gremien zu berücksichtigen und durchzusetzen.

- (2) Gezielte, fördernde Maßnahmen – auch solche, die sich nur an ein Geschlecht richten – tragen dazu bei, dass
1. Menschen aller Geschlechter gleichberechtigt an der Gestaltung der Kirche und der Erfüllung des kirchlichen Auftrages teilhaben,
 2. die Chancengleichheit aller Menschen im Haupt-, Neben- und Ehrenamt hergestellt oder weiter gewährleistet wird,
 3. Diskriminierungen jeder Art vermieden bzw. beseitigt werden,
 4. die Vereinbarkeit von Familien- und Care-Arbeit, Erwerbsarbeit, ehrenamtlicher Arbeit und Privatleben für alle Menschen ermöglicht wird,
 5. die geschlechtliche Unterrepräsentanz - insbesondere in Leitungspositionen – beseitigt wird.
 6. in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle eine geschlechterparitätische Besetzung angestrebt wird,
 7. bei der Besetzung von Gremien auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses hinzuwirken ist (vgl. § 5).

§ 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigten der kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und in Einrichtungen der Diakonie, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Pfarrer*innen, Vikar*innen, Kirchenbeamt*innen, Arbeitnehmer*innen, Auszubildende, Praktikant*innen und Vorpraktikant*innen.

(3) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind der Oberkirchenrat, die Gemeinsame Kirchenverwaltung, die Dienststellen der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände sowie aller übrigen rechtlich selbstständigen kirchlichen Anstellungsträger.

(4) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind alle durch Wahl, Berufung oder Entsendung in ihrer Zusammensetzung bestimmten Personengruppen, durch die ehren-, neben-, oder hauptamtlich Funktionen oder Aufgaben für einen Rechtsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wahrgenommen werden.

(5) Für Pfarrer*innen, Vikar*innen ist der Oberkirchenrat in Oldenburg Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss unterliegt bei der Auswahl der Bewerber*innen für die Pfarrstellen ebenfalls diesem Gesetz.

§ 4 Sprache

Gesetzestexte, Stellenausschreibungen, Dienstvereinbarungen, Publikationen, Pressemitteilungen, Datenbanken, Formulare u. a. sowie die interne und externe Kommunikation tragen zukünftig sprachlich der Gleichstellung aller Geschlechter Rechnung.

§ 5 Parität

(1) Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsstelle wirken die Dienststellenleitungen insbesondere im Rahmen der Personalplanung und der Arbeitsorganisation auf die Beseitigung von Unterrepräsentanzen hin.

(2) 1Die Bestimmungen zum Hinwirken auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses bei der Besetzung von Gremien sind für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und ihre jeweiligen unselbstständigen Einrichtungen verbindlich. 2Gleiches gilt für rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben.

(3) 1Bei Gremienbesetzung durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass die Wahlvorschlagslisten geschlechtergerecht aufzustellen sind. 2Bei Wahlvorschlägen ist darauf hinzuwirken, dass eine Besetzung des jeweiligen Gremiums erreicht wird, die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet.

§ 6 Gender Mainstreaming

Zukünftige Dienstvereinbarungen, Konzepte, Gesetzestexte und Leitlinien sowie Maßnahmen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg dürfen nicht im Widerspruch zu den vorstehend benannten Zielen stehen.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsstelle

(1) 1Die Gleichstellungsstelle hat die Aufgabe die Umsetzung dieses Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung aller Menschen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu fördern. 2Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Mitwirkung an Fragestellungen und Themen wie:

1. Arbeitszeitregelungen, Teilzeitregelungen und Beurlaubungen,
2. Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen,
3. Zulassung zum Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn,
4. Versetzung sowie Abordnung von mehr als drei Monaten,
5. die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
6. die Besetzung von und die Entsendung in Gremien,
7. Berufungen,
8. Stellenausschreibungen und der Verzicht auf sie,
9. Maßnahmen der Verwaltungsreform, soweit sie Auswirkungen auf die Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen haben.

(2) Die Gleichstellungsstelle erfüllt Querschnittsaufgaben in allen Dezernaten und wirkt in alle Bereiche der Kirche hinein.

(3) Die Gleichstellungsstelle berät die Dienststellen, Leitungspersonen und Gremien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg bei der Umsetzung dieses Gesetzes und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die Gleichstellungsstelle ist unmittelbare Ansprechstelle für die Beschäftigten in Gleichstellungsangelegenheiten. Sie ist zudem Ansprechstelle für queere Lebensfragen.

(5) Die Gleichstellungsstelle pflegt Verbindungen zu mit Geschlechterfragen befassten kirchlichen und nichtkirchlichen Verbänden, Organisationen und Gruppen – insbesondere zu den Gleichstellungsstellen der Mitgliedskirchen der EKD sowie den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Raum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(6) Die Gleichstellungsstelle entwickelt und regt Maßnahmen zur Verwirklichung von Gleichstellung in der Landeskirche an.

(7) Die Gleichstellungsstelle wirkt bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen jeglichen Geschlechts haben.

(8) 1Die Gleichstellungsstelle kann sich darüber hinaus zu fachlichen Fragen bzgl. 2der Gleichstellung aller Menschen äußern. 3Dies gilt auch für Fragen zur Vereinbarkeit von Berufs-, Care- und Familienarbeit.

(9) Die Gleichstellungsstelle identifiziert und unterstützt Maßnahmen zur aktiven Förderung von unterrepräsentierten Personengruppen.

(10) Die Gleichstellungsstelle initiiert und unterstützt Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von aktiver Familien- und Carearbeit, beruflicher Entwicklung und der Übernahme von Leitungsfunktionen.

§ 8

Beanstandungsrecht

(1) 1Die Gleichstellungsstelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen nach § 7 rechtzeitig zu informieren. 2Hält die Gleichstellungsstelle eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, so kann sie diese Maßnahme binnen zehn Tagen nach ihrer Unterrichtung unter Angabe von Gründen beanstanden.

(2) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann die Dienststelle die Frist zur Beanstandung auf fünf Arbeitstage verkürzen.

(3) 1Eine Maßnahme darf nicht vollzogen werden, solange die Gleichstellungsstelle sie noch beanstanden kann. 2Im Falle der Beanstandung hat die Dienststelle nach gemeinsamer Beratung mit der Gleichstellungsstelle neu zu entscheiden. 3Bis zu der erneuten Entscheidung darf die Maßnahme nicht vollzogen werden. 4Hält die Dienststelle an ihrer Entscheidung fest, so hat sie dieses schriftlich gegenüber der Gleichstellungsstelle zu begründen.

§ 9

Gleichstellungsbeirat

(1) Der Oberkirchenrat beruft für jeweils sechs Jahre einen Beirat zur Förderung der Gemeinschaft aller Menschen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche als Unterstützung der Arbeit der Gleichstellungsstelle.

(2) 1Dem Beirat gehören neben einem Mitglied des Oberkirchenrates und einer Person der Gleichstellungsstelle weitere acht Mitglieder an. 2Alle Dienststellen im Sinne des § 3 sowie Berufsgruppen, Ehrenamtliche und die Mitarbeitervertretungen sowie die Pfarrvertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg können Vorschläge zur Berufung einbringen. 3Die Zusammensetzung des Beirats hat zum Ziel, die Vielfalt der Landeskirche bezüglich Menschen unterschiedlichen Geschlechts, unterschiedlicher Berufsgruppen, unterschiedlicher Lebensrealitäten und der Mischung aus Haupt- und Ehrenamtlichen sichtbar zu machen.

(3) Die Amtszeit des Gleichstellungsbeirates ist an die Legislaturperiode der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gebunden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat beruft der Oberkirchenrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

§ 10

Aufgaben des Gleichstellungsbeirates

(1) 1Der Beirat begleitet und fördert die Arbeit der Gleichstellungsstelle und entwickelt mit ihr gemeinsame Arbeitsschwerpunkte. 2Er berät den Oberkirchenrat in Fragen, die die Gleichstellung betreffen.

(2) 1Bei der Beauftragung von Personen für Gleichstellung hat der Beirat ein Vorschlagsrecht und wirkt bei der Einstellung mit. 2Vor der Beauftragung sind die Pfarrvertretung sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen anzuhören.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Synodenbericht

Die Gleichstellungsstelle berichtet der Synode jährlich über den Stand der Gleichstellungsarbeit.

§ 12

Dienstliche Stellung

(1) 1Die beauftragten Personen der Gleichstellungsstelle dürfen in Ausübung des Amtes nicht behindert und wegen der Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. 2Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung sind sie im gleichen Umfang geschützt wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung. 3Bei ihrer Tätigkeit sind sie von fachlichen Weisungen frei.

(2) 1Die beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. 2Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der betroffenen Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung oder gegenüber in der Einwilligung bestimmten Dritten.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1Das Kirchengesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft. 2Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das bisherige Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 21. November 2009 (GVBl. 27. Band, S. 9), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Mai 2015 (GVBl. 27. Band, S. 215), außer Kraft.

Oldenburg, 22. November 2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 39

Kirchengesetz über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten von Kirchengemeinden

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Haushaltssicherung

1Haushaltssicherung umfasst alle Maßnahmen zum Abbau von Haushaltsdefiziten, zum Ausgleich des Haushaltes und zur langfristigen Sicherung eines finanziellen Handlungsspielraumes der Kirchengemeinde. 2Ziel der Haushaltssicherung ist die Erhaltung und Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

§ 2

Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

(1) 1Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die Ziele nach § 1 gefährdet sind. 2Dies ist in der Regel der Fall, wenn

1. das durchschnittliche Bilanzergebnis der letzten drei Haushaltsjahre negativ ist,
2. für die Kirchengemeinde eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit droht oder
3. die Bauunterhaltungsrücklage oder die Betriebsmittelrücklage drei Jahre in Folge nicht den jeweils erforderlichen Mindestbestand aufweist.

(2) Liegt kein Fall nach Absatz 1 vor, so kann eine Kirchengemeinde freiwillig ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, um präventiv Maßnahmen für eine langfristige Haushaltssicherung zu ergreifen.

(3) Die Erstellung des endgültigen Haushaltssicherungskonzeptes soll innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten ab dem Beschluss der Kirchengemeinde zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes oder der entsprechenden Aufforderung durch den Oberkirchenrat erfolgen.

(4) Sowohl bei verpflichtender Durchführung als auch bei freiwilliger Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterstützt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

§ 3

Zeitlicher Umfang und Bindung des Haushaltssicherungskonzeptes

(1) 1Im Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Zielsetzung gemäß § 1 erreicht wird. 2Der Zeitraum soll höchstens sechs Haushaltsjahre umfassen.

(2) 1Das Haushaltssicherungskonzept ist vom Gemeindekirchenrat zu beschließen. 2Es ist Grundlage für die Aufstellung des jeweils nächsten Haushaltes und ist jährlich fortzuschreiben.

§ 4

Inhalte des Haushaltssicherungskonzeptes

Zum Haushaltssicherungskonzept gehören

1. eine Beschreibung des Gemeindeprofils unter Beachtung der regionalen Bezüge mit dem Ergebnis der Aufgabenkritik,
2. eine Gebäudestrukturanalyse mit dem Ergebnis zur Gebäudeoptimierung,
3. das Ergebnis einer konzeptionellen Personalbedarfsplanung,
4. eine Haushaltsanalyse und
5. eine Darstellung der Haushaltssicherungsmaßnahmen und ihrer finanziellen Auswirkungen.

§ 5

Gemeindeprofil und regionale Bezüge

(1) Das Gemeindeprofil beschreibt die inhaltliche Ausrichtung einer Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der prognostizierten Mitglieder- und Finanzentwicklung, einer Aufgabenkritik sowie der regionalen Bezüge und der Gesamtziele der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(2) ¹Die Kirchengemeinde prüft dabei auch Möglichkeiten regionaler Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden. ²Zu diesem Punkt des Haushaltssicherungskonzeptes sind Kreispfarrpersonen beratend einzubinden.

§ 6

Gebäudeoptimierung

¹Der Gebäudebestand ist langfristig dem aktuellen und zukünftigen Bedarf der Kirchengemeinde unter Beachtung der Finanzentwicklung, der regionalen Bezüge und der Klimaneutralität anzupassen. ²Zur Optimierung des Gebäudebestandes soll eine Gebäudestrukturanalyse erstellt werden.

§ 7

Personalbedarfsplanung

Die Personalplanung und –entwicklung ist langfristig dem aktuellen und zukünftigen Bedarf der Kirchengemeinde unter Beachtung der Gemeindegliederentwicklung, der Finanzentwicklung und der regionalen Bezüge anzupassen.

§ 8

Haushaltsanalyse

Die Haushaltsanalyse gibt sowohl über die aktuelle Situation als auch über die mittelfristige Finanzsituation sowie über die Ursachen der Fehlentwicklung Auskunft.

§ 9

Haushaltssicherungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Haushaltssicherungsmaßnahmen sind konkret zu beschreiben und ihre jeweiligen finanziellen Auswirkungen während der Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes in einer Übersicht und der mittelfristigen Finanzplanung darzustellen.

§ 10

Genehmigungsverfahren

Der Oberkirchenrat genehmigt das Haushaltssicherungskonzept nach vorheriger Beratung durch den Kirchensteuerbeirat.

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten von Kirchengemeinden vom 25.05.2019 (GVBl. 28. Band, S. 181), zuletzt geändert 29.05.2021 (GVBl. 28. Band, S. 264).

Oldenburg, 22. November 2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 40

43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 (GVBl. 13. Band, S. 135), zuletzt geändert am 25. Mai 2023 (GVBl. 29. Band, S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 79 wird wie folgt neu gefasst:

„Art. 79

(1) Der Synode gehören an:

1. 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder, die von den Kreissynoden gewählt werden,
2. 18 Pfarrpersonen, die dem Pfarrkonvent eines Kirchenkreises angehören und von den Kreissynoden gewählt werden,
3. 6 vom Oberkirchenrat berufene Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrpersonen sein dürfen.

(2) Die zu wählenden Synodalen verteilen sich wie folgt auf die Kirchenkreise:

Ammerland	6 Älteste	3 Pfarrpersonen
Delmenhorst/Oldenburg Land	8 Älteste	4 Pfarrpersonen
Friesland-Wilhelmshaven	7 Älteste	4 Pfarrpersonen
Oldenburger Münsterland	5 Älteste	2 Pfarrpersonen
Oldenburg Stadt	6 Älteste	3 Pfarrpersonen
Wesermarsch	4 Älteste	2 Pfarrpersonen

2 Unter den gewählten Synodalen soll mindestens eine Person Mitglied im Kreiskirchenrat sein.

(3) 1 Für jedes synodale Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen. 2 Scheidet ein synodales Mitglied aus, sind auf der nächsten Tagung der Kreissynode Ersatzwahlen des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes vorzunehmen. 3 Bei den vom Oberkirchenrat Berufenen ist sinngemäß zu verfahren.

(4) 1 Für die Wahl der Pfarrpersonen nach Absatz 1 Ziffer 2 schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode mindestens die Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrpersonen vor; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen. 2 Nach der Wahl der Synodalen ist für die Wahl der Ersatzmitglieder in entsprechender Weise zu verfahren.

(5) Bei den Berufungen sollen Personen unter 27 Jahren und Pfarrpersonen auf Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag berücksichtigt werden.

(6) Bei wesentlichen Veränderungen der Gemeindegliederzahl der Kirchenkreise setzt die Synode die Zahl oder die Verteilung der zu wählenden Synodalen neu fest.“

2. Artikel 137 wird wie folgt neu gefasst:

„Art. 137

Unabhängig von ihrer geschlechtlichen und sexuellen Identität können alle Menschen in gleicher Weise Mitglieder von Synoden und kirchlichen Körperschaften sein und kirchliche Ämter bekleiden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oldenburg, 22. November 2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 41
**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Haushalts-,
 Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung
 (Haushaltsordnung-Doppik - HO-Doppik)**

Aufgrund des § 13 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz – HhG) und Artikel 118 der Kirchenordnung hat der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik - HO-Doppik) vom 18. November 2021 (GVBl. 29. Band, S. 4), zuletzt geändert am 15.12.2023 (GVBl. 30. Band, S. 16) wird wie folgt geändert:

- (1) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93 „Experimentierklausel“ durch die Angabe „Übergangsregelungen zur Vereinfachung der Jahresabschlüsse“ ersetzt.
- (2) § 9 Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
- (3) In § 19 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Wörter „zur Haushaltskonsolidierung in Ausnahmefällen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes“ gestrichen und durch die Wörter „zur Umschuldung“ ersetzt.
- (4) § 22 Absatz 3 wird gestrichen.
- (5) § 73 Absatz 6 wird wie folgt geändert: Das Wort „Substanzerhaltungsrücklagen“ wird durch die Wörter „Bauunterhaltungsrücklagen sind“ ersetzt. Die Wörter „aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind unter dem Bilanzstrich oder“ werden gestrichen.
- (6) Die Überschrift zu § 93 wird wie folgt neu gefasst: „§ 93 Übergangsregelungen zur Vereinfachung der Jahresabschlüsse“.

§ 93 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände können für die Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 auf Beschluss des jeweils zuständigen Organs davon absehen,

- a) die Kapitalflussrechnung zu erstellen und dem Jahresabschluss nach § 59 beizufügen und
- b) den Anhang zur Bilanz nach § 62 sowie die Anlagen zum Anhang nach § 63 zu erstellen und dem Jahresabschluss nach § 59 beizufügen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, 19.09.2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 42
**Kirchengesetz über die Ausbildung und den Dienst der Diakon*innen in der Ev.-
 Luth. Kirche in Oldenburg
 (Diakon*innengesetz)**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz sprachlich im Sinne der Gleichstellung überarbeitet beschlossen:

§ 1

Grundbestimmungen

1 Diakon*innen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nehmen einen diakonischen, gemeinde- und religionspädagogischen sowie sozialarbeiterischen Dienst im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche

wahr. ²Durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln tragen sie dazu bei, dass Menschen in der Kirche Orte des Glaubens erfahren können. ³Sie können zielgruppenspezifisch, sozialräumlich und thematisch spezialisiert tätig sein. ⁴Sie wirken in allen Feldern ihrer Tätigkeit an der Kommunikation des Evangeliums mit.

§ 2

Anstellungsvoraussetzungen

Als Diakon*in kann in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nur angestellt werden, wer die Regelausbildung Diakon*in oder eine vom Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

§ 3

Regelausbildung

(1) Die Regelausbildungen erfordern das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind folgende Ausbildungen als Regelausbildungen anerkannt:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik und Sozialen Arbeit an einer Hochschule oder Fachhochschule einschließlich des entsprechenden integrierten Berufsanerkennungsjahres mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in und der Anerkennung als Diakon*in durch eine Gliedkirche der EKD sowie
2. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in der Fachrichtung Religions- oder Gemeindepädagogik an einer Hochschule oder evangelischen Fachhochschule einschließlich der entsprechenden Berufspraktika und einer Anerkennung als Diakon*in durch eine Gliedkirche der EKD.

§ 4

Gleichwertige Ausbildungen

(1) ¹Gleichwertig anzuerkennende Ausbildungen müssen grundsätzlich dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordnet oder zuordnungsfähig sein. ²Ausbildungsgänge, die nicht diesen Voraussetzungen entsprechen, müssen durch eine Aufbauausbildung ergänzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann folgende Ausbildungen als gleichwertig anerkennen:

1. eine erfolgreich abgeschlossene grundständige lineare oder integrierte diakonische Fachschulausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsgang einschließlich eines Berufsanerkennungsjahres und einer Aufbauausbildung,
2. eine erfolgreich abgeschlossene fachschulische oder fachhochschulische Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf einschließlich einer anerkannten berufsbegleitenden Qualifikation als Diakon*in,
3. Studiengänge anderer Fachrichtungen, wenn die erforderlichen Nachqualifizierungen nach den Vorgaben des Oberkirchenrates erbracht wurden.

§ 5

Einsegnung

(1) ¹Bei ihrer erstmaligen Anstellung werden Diakon*innen eingeseget. ²Die Einsegnung setzt die Bereitschaft zum Auftrag und Dienst von Diakon*innen voraus.

³Sie geschieht nach der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg geltenden Ordnung. ⁴Mit der Einsegnung bekommen die Diakon*innen das Recht, die Dienstbezeichnung „Diakon*in“ zu tragen.

(2) ¹Diakon*innen werden in der Regel durch das für Personalien der Pfarrpersonen zuständige Mitglied des Kollegiums des Oberkirchenrates, andernfalls durch die jeweilige Kreisfarrperson eingeseget. ²Über die Einsegnung erhalten sie eine Urkunde.

(3) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg erkennt Einsegnungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland an, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Sie müssen durch eine Einsegnungsurkunde nachgewiesen werden.

(4) ¹Verstoßen Diakon*innen gegen die Pflichten des mit der Einsegnung übertragenen Dienstes, so kann das mit der Einsegnung gewährte Recht, sich „Diakon*in“ zu nennen, durch den Oberkirchenrat entzogen werden. ²Vor der endgültigen Entscheidung sind die Diakon*innen und die zuständige Kreisfarrperson, andernfalls das zuständige Mitglied des Kollegiums, anzuhören.

§ 6

Anstellungsträgerschaft

- (1) 1Diakon*innen nehmen ihren Dienst in Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden und in kirchlichen Werken und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wahr. 2Anstellungsträgerin für Diakon*innen ist die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. 3Ausnahmen sind möglich.
- (2) Diakon*innen werden, soweit sie nicht für bestimmte Aufgaben der Gesamtkirche tätig sind, einem Kirchenkreis zugewiesen.
- (3) 1Diakon*innen können im Rahmen von Interprofessionellen Teams tätig werden. 2Alles Weitere regeln ein entsprechendes Gesetz und eine Rechtsverordnung.

§ 7

Aufsicht und Dienst

- (1) 1Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht werden durch den Oberkirchenrat geregelt. 2Die zuständigen Organe im Einsatzbereich der Diakon*innen sind darin einzubeziehen.
- (2) 1Im Rahmen der Dienstanweisung üben die Diakon*innen ihren Dienst selbstständig aus. 2Sie arbeiten mit anderen Personen oder Dienststellen in ihrem Einsatzbereich zusammen.
- (3) 1Die Übernahme eines neuen Aufgabenbereiches ist mit einer Einführung verbunden. 2Die Einführung soll in einem Gottesdienst geschehen.
- (4) Die Diakon*innen sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.
- (5) Sie können zur beruflichen Entwicklung Supervision beim Oberkirchenrat beantragen.

§ 8

Konferenz

Die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg beschäftigten Diakon*innen nehmen an Konferenzen teil, zu denen der Oberkirchenrat mindestens einmal im Jahr die Berufsgruppe einlädt.

§ 9

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament

- (1) Die Diakon*innen haben durch ihren Auftrag Anteil an der Verkündigung des Wortes Gottes und an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens.
- (2) 1Sie können darüber hinaus in einem Erprobungszeitraum von sechs Jahren entsprechend Artikel 117a Kirchenordnung abweichend von Artikel 34 Kirchenordnung mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament beauftragt werden. 2Ein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung besteht nicht.
- (3) Die Beauftragung nach Absatz 2 setzt voraus:
 - a) die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 - b) die persönliche Bereitschaft und Eignung und
 - c) eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament. Diese wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss der für Prädikant*innen vorgesehenen Weiterbildung oder durch eine andere vergleichbare Ausbildung.

§ 10

Übergangsregelungen

- (1) Wer beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakon*in oder als CVJM-Sekretär*in im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg tätig war, ist Diakon*innen im Sinne dieses Kirchengesetzes gleichgestellt.
- (2) Der Oberkirchenrat entscheidet bei anderen Mitarbeitenden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, unter welchen Voraussetzungen sie gleichzustellen sind.
- (3) Im Übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone vom 17. Mai 2024 (GVBl. 30. Band, S. 34) außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 und 3 dieses Kirchengesetzes treten am 14. Mai 2030 außer Kraft.
Oldenburg, 22. November 2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 43

Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Der Oberkirchenrat hat aufgrund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 121) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 38 cent je km.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Oldenburg, 17. Dezember 2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 44

Abnahme des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung

Die 49. Synode hat in ihrer 10. Tagung am 21.11.2024 beschlossen:

1. die Abnahme der Ergebnis- und Vermögensrechnungen mit Bilanzen zum 31.12.2023 (Jahresabschluss) sowie
2. die Entlastung der Beteiligten für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung des Kernhaushaltes, der unselbständigen Sonderrechnungen, des Beschäftigungsfonds (Sondervermögen der ELKiO) und der als Treuhandvermögen geführten Haushalte im Haushaltsjahr 2023.

Bl ü t c h e n
Präsidentin

R i c h t e r
Schriftführer

Nr. 45

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2025 und 2026 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	50 000 – 57 499	69
2	57 500 – 69 999	156
3	70 000 – 82 499	276
4	82 500 – 94 999	396
5	95 000 – 107 499	540
6	107 500 – 119 999	696
7	120 000 – 144 999	840
8	145 000 – 169 999	1 200
9	170 000 – 194 999	1 560
10	195 000 – 219 999	1 860
11	220 000 – 269 999	2 220
12	270 000 – 319 999	2 940
13	ab 320 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmen-gesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Oldenburg, 21. November 2024

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 109. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 18.09.2024 bekannt.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 46

109. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18.09.2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - Kirche) vom

12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 107. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. Dezember (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 100), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In der Anlage 2 wird nach dem Abschnitt P folgender Abschnitt Q angefügt:

„Q Interprofessionelle Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg¹

Entgeltgruppe 10

1. Mitarbeiterinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, deren Tätigkeit im Interprofessionellen Team gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 11

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit Prädikantinnen- oder Seelsorgeausbildung, denen mindestens zu einem Drittel pfarramtliche Aufgaben nach Artikel 34 Satz 1 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind.²

Entgeltgruppe 12

3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, denen überwiegend pfarramtliche Aufgaben nach Artikel 34 Satz 1 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind.²

Entgeltgruppe 13

4. Mitarbeiterinnen mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung mit Prädikantinnen- oder Seelsorgeausbildung, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.²

Anmerkungen:

¹Kirchengesetz zur Erprobung und Entwicklung Interprofessioneller Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

²Über das Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung entscheidet die oberste Dienstbehörde.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Walsrode, den 07.10.2024

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

F r i c k e

Vorsitzender

IV. Verfügungen

V. Mitteilungen

Nr. 47

Bekanntmachung über die Einberufung zur 10. Tagung der 49. Synode

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 10. Tagung auf
Donnerstag, 21. November 2024 einberufen.

Die Synodentagung beginnt um 10:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede mit einer Andacht. Die Verhandlungen werden voraussichtlich am Samstag, 23.11.2024 gegen 16:00 Uhr beendet sein.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen. Nutzen Sie gerne den folgenden Link an den Verhandlungstagen: <https://www.kirche-oldenburg.de/synode/live>

Oldenburg, 21.10.2024

Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 48

Bekanntmachung der Bestellung in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Die 49. Synode hat in ihrer 10. Tagung am 21. November 2024 Oberkirchenrätin Gudrun Mawick als stellvertretendes Mitglied für den in den Ruhestand getretenen Oberkirchenrat Detlef Mucks-Bücker in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen bestellt.

Oldenburg, 22.11.2024

Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 49

Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 49. Synode hat in ihrer 10. Tagung am 23. November 2024 folgenden Nachwahlen zugestimmt: Als Mitglied in den *Finanz- und Personalausschuss* wurde die Synodale Dr. Hanna Keese gewählt. Als Mitglied in den *Ausschuss für Gemeindedienst, Seelsorge und Diakonie* wurde der Synodale Henry Burow gewählt.

Oldenburg, 22.11.2024

Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 50

Bekanntmachung der Wahl in die Diakonische Konferenz

Die 49. Synode hat in ihrer Tagung am 22.11.2024 den Synodalen Carsten Homann, die Synodale Birgit Osterloh und Kreispfarrer Christian Scheuer gewählt.

Oldenburg, 22.11.2024

Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Bl ü t c h e n

Nr. 51

Nachwahl eines 2. stellvertretenden Mitgliedes in den Gemeinsamen Kirchenausschuss

Die 49. Synode hat in ihrer Tagung am 22. November 2024 als 2. stellvertretendes Mitglied Torsten Maes in den Gemeinsamen Kirchenausschuss gewählt.

Oldenburg, 22.11.2024

Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Bl ü t c h e n

Nr. 52

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 36/2024 vom 09.12.2024

Pauschalverträge und Vereinbarungen zwischen der EKD und der GEMA sowie der VG Musikedition

Nr. 38/2024 vom 18.01.2024

Aussetzung Bemessungstool Kirchenbüro

Nr. 39/2024 vom 31.01.2024

Wichtige Informationen zu § 2 b des Umsatzsteuergesetzes

Nr. 49/2024 vom 09.12.2024

Wichtige Informationen zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes

VI. Personalnachrichten

Berufung auf Lebenszeit

01.08.2024 Pfarrerin Susanne Stephan

Berufen

01.09.2024 Pfarrer Uta Brahms, Pfarrstelle Ofen II

01.10.2024 Pfarrerin Dr. Anna Cornelius, Pfarrstelle Kooperation Nord-Oldenburg mit den Kirchengemeinden Ohmstede, Ofen und Ofenerdiek

Versetzung

01.09.2024 Pfarrerin Anke Fasse, zur Nordkirche
01.10.2024 Pfarrer Christoph Fasse, zur Nordkirche

Ruhestand

01.09.2024 Pfarrer Heinrich Petersen, Pfarrstelle Emstek-Cappeln
01.09.2024 Pfarrer Kai Wessels, Pfarrstelle Fedderwardergroden
01.10.2024 Pfarrer Dr. Klaus Michael Lemke-Paetznik, Pfarrstelle Seelsorge für Urlaub und Tourismus (50 %) und Pfarrstelle Fedderwarden (50 %)
01.12.2024 Pfarrerin Anne Jaborg, Pfarrstelle Osternburg I
01.12.2024 Pfarrer Friedrich Henoch, Pfarrstelle Rastede I
01.01.2025 Pfarrerin Elke Andrae, Leiterin der Telefonseelsorge
01.01.2025 Pfarrerin Sabine Kullik, Pfarrstelle Wiarden-Minsen

Verstorben

15.09.2024 Pfarrer i. R. Uwe Krüger, zuletzt Pfarrstelle Zwischenahn
26.10.2024 Pfarrer i. R. Karl-Martin Heydemann, zuletzt Pfarrstelle Wilhelmshaven (Christus- und Garnison)
03.11.2024 Oberkirchenrat i. R. Friedrich Karl Erdmann Ristow
13.11.2024 Pfarrer i. R. Christian Kriete, zuletzt Pfarrstelle Fladderlohausen
16.11.2024 Pfarrer Bernhard Busemann, zuletzt Pfarrstelle Wilhelmshaven (Christus- und Garnison)

Herausgeber: Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441 7701-0,
Telefax: 0441 7701-2199, E-Mail: info@kirche-oldenburg.de
www.kirche-oldenburg.de

Redaktion: Elisabeth Terhaag, Telefon: 0441 7701-174, E-Mail: elisabeth.terhaag@kirche-oldenburg.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: zweimal jährlich